

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tino Schopf (SPD)

vom 18. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2023)

zum Thema:

**Neue Wege in der Radverkehrsplanung? (II) – Nachfrage zur Schriftlichen
Anfrage 19/15 979**

und **Antwort** vom 03. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. August 2023)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Tino Schopf (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16203
vom 18. Juli 2023
über Neue Wege in der Radverkehrsplanung? (II) – Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage
19/15 979

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Fragen aus meiner Schriftlichen Anfrage vom 26. Juni 2023 (Drs. 19/15 979) beziehen sich konkret auf die Qualitätsstandards im Radvorrangnetz. (Vgl. hierzu Punkt 3.3.2.2 im Radverkehrsplan Berlin – RVP) Dort heißt es: „Im Radvorrangnetz gelten höhere Qualitätsstandards. Diese sind in Tabelle 10 dargestellt. Der RVP setzt mit seinen Standards Planungsziele für den Radverkehr. Soweit es andere gesetzliche Grundlagen erfordern, sind diese bei der Planung zu berücksichtigen und es kann zu abweichenden Lösungen kommen. Aus den übergeordneten Anforderungen werden konkretere konstruktive Anforderungen abgeleitet. Diese sind im Sinne von Qualitätsstandards umzusetzen. Eine Abweichung von diesen Standards nach unten muss durch den jeweiligen Straßenbaulastträger fachlich begründet werden. Die Begründung ist der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen und durch diese zu prüfen. Eine Abweichung von den Standards ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Die Abweichung soll 15 Prozent der Netzlänge im öffentlichen Straßenland nicht überschreiten.“

Frage 1:

In wie vielen Fällen haben die Straßenbaulastträger seit Inkrafttreten des Radverkehrsplans gegenüber der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt fachliche Begründungen vorgelegt, um von Qualitätsstandards des Radverkehrsplans abweichen zu können?

Frage 2:

Welche Planungen aus welchen Bezirken betrafen die unter 1.) erfragten Abweichungen von Qualitätsstandards des Radverkehrsplans? (Aufstellung der Projekte nach Bezirken sowie der Begründung erbeten.)

Frage 3:

Wie hat sich die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt bei den jeweiligen Projekten im Hinblick auf positive und negative Prüfergebnisse bzw. ihre Zustimmung und Ablehnung verhalten und wie wurde dies begründet? (Aufstellung nach Projekten und Bezirken sowie nach Begründung erbeten.)

Antwort zu 1 bis 3:

Die Fragen 1, 2 und 3 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs nachfolgend zusammen beantwortet:

Bereits mit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/15979 wurde auf die gleichlautenden Fragen eingegangen und das allgemeine Prozedere von Planungsabläufen dargestellt. Wiederholt ist darauf hinzuweisen, dass bei Planungen zu Radverkehrsanlagen (solange diese nicht durch Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren einer Genehmigung zugeführt werden) grundsätzlich keine Statistiken zu Abweichungen der Vorgaben eines übergeordneten Planwerks geführt werden, sondern in der Regel der Fokus auf eine verträgliche Umsetzbarkeit von Maßnahmen gelegt wird. Es lässt sich festhalten, dass in den meisten Fällen folgende Gründe zu einer Nicht-Beachtung von Regelmaßen führen:

- nicht ausreichend zur Verfügung stehende Flächen im Straßenquerschnitt/Straßenraum;
- Erhalt vitaler Straßenbäume;
- Vorgaben aus konkurrierende Planwerke.

Frage 4:

Ist der Beantwortung meiner Fragen aus Sicht des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Antwort zu 4:

Nein.

Berlin, den 03.08.2023

In Vertretung
Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt